

CORONA-UPDATE

05.03.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Ergebnisse der
Ministerpräsi-
den-Konferenz

Öffnungsstrategie und Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz

Laut einem Beschluss von Bund und Ländern vom 03. März 2021 soll der Lockdown zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Deutschland angesichts weiter hoher Infektionszahlen grundsätzlich bis zum 28. März verlängert werden. Allerdings soll es je nach Infektionslage viele Öffnungsmöglichkeiten geben. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich auf fünf Öffnungsschritte in der Corona-Pandemie geeinigt.

Die Länder sollen Lockerungen der geltenden Corona-Maßnahmen teils in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens umsetzen können.

Einen ersten Überblick gibt die folgende Grafik der Bundesregierung:

1. Öffnungsschritt	2. Öffnungsschritt	3. Öffnungsschritt		4. Öffnungsschritt		5. Öffnungsschritt		weitere Schritte
seit 1.3.	ab 8.3.	ab 8.3. nach Inzidenz		14 Tage später (frühestens 22.3.)		14 Tage später (frühestens 5.4.)		MPK 22.3.
		unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	
Schulen (individuelle Regeln je Land)	Buchhandlungen Blumengeschäfte Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)	Terminshopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung)	Außen-gastronomie	Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest:	Freizeitveranstaltungen im Außenbereich (max. 50 Teilnehmende)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)	Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels
Kitas	Körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test)	Museen/ Galerien/ Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten	Museen/ Galerien/Zoos/ botan. Gärten/ Gedenkstätten (mit Terminbuchung und Dokumentation)	Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos	Außen-gastronomie (mit vorheriger Terminbuchung)	Kontaktsport innen	Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test -	Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren
Friseure (+ regionale Öffnungen)	Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test)	Außen-Sport max. 10 Personen, kontaktfrei	Individualsport außen, max. 5 Pers. aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder)	Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos			
					Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)			

Eine detaillierte Erläuterung zu den jeweiligen Öffnungsschritten sowie der vorgesehenen „Notbremse“ finden Sie hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fuenf-oeffnungsschritte-1872120>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Den Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 finden Sie hier (ggf. Link in den Browser kopieren, falls keine Weiterleitung erfolgt):</p> <p>https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1872054/66dba48b5b63d8817615d11edaaed849/2021-03-03-mpk-data.pdf?download=1</p> <p>Hieraus ergeben sich auch alle weiteren Ergebnisse der Konferenz zu den Themen Schnelltests, Impfen, Kontaktbeschränkungen etc.</p>
<p>Arbeitsrecht Arbeitsschutz- Verordnung</p>	<p>Bundesregierung verlängert Corona-Arbeitsschutz-Verordnung</p> <p>Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben sich in ihrem gemeinsamen Beschluss vom 3.3.2021 ebenfalls darüber verständigt, dass die Corona-Arbeitsschutz-Verordnung bis zum 30.4.2021 verlängert wird.</p> <p>Die Corona-Arbeitsschutzverordnung umfasst u.a. folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten, soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, Homeoffice zu nutzen.• Für Beschäftigte, die nicht im Homeoffice arbeiten können, haben die Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen den gleichwertigen Schutz sicherzustellen.• Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren• In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sollen möglichst kleine Arbeitsgruppen gebildet und wenn möglich zeitversetzt gearbeitet werden.• Für das Arbeiten im Betrieb müssen Arbeitgeber zumindest medizinische Gesichtsmasken (OP Masken) zur Verfügung stellen, wenn Anforderungen an Räume oder Abstand aus bestimmten Gründen nicht eingehalten werden können.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Einen Fragen-Antworten-Katalog zur Corona-Arbeitsschutzverordnung hat das BMAS auf seiner Homepage veröffentlicht (ggf. Link in Browser kopieren falls Probleme bei Weiterleitung auftreten):</p> <p>https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html</p>
Corona-Dokumentation	<p>Dokumentationspflichten während der Corona-Pandemie</p> <p>Die oben dargestellte, komplizierte Öffnungsstrategie der Bundesregierung zeigt erneut, warum eine umfangreiche Dokumentation für Betriebe in Zeiten der Corona-Pandemie unerlässlich ist. Betriebe werden mit behördlichen, regional unterschiedlichen Auflagen konfrontiert, die sich gravierend auf den Betriebsablauf und damit auch auf die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen auswirken.</p> <p>Da Betriebsprüfungen erfahrungsgemäß erst einige Jahre später stattfinden, lässt sich häufig nicht mehr der gesamte Betriebsablauf abbilden. Trotzdem stehen gerade die Abweichungen in der Umsatzentwicklung und den Kassenaufzeichnungen im Fokus einer jeden Betriebsprüfung.</p> <p>Solche „Auffälligkeiten“ könnten nur durch die Führung einer gesonderten Dokumentation entkräftet und somit Nachkalkulationen und Schätzungen verhindert werden.</p> <p>Aufgezeichnet werden sollten z.B. aus Compliance-Gesichtspunkten die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ab wann und wie lange galten welche Vorschriften?• Welche Auswirkungen hatten diese auf den konkreten Betrieb z.B. in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, Geschäftsablauf, Umsatz, Kosten und Gewinn?• Dokumentation der in Anspruch genommenen steuerlichen oder sonstigen Corona-Hilfemaßnahmen. Dieser Punkt ist nicht nur für das Finanzamt relevant, sondern auch für potenzielle Darlehensgeber etc.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Eine Musterdokumentation für solche Zwecke stellt der Zentralverband des Deutschen Handwerks auf seiner Homepage zur Verfügung (ggf. Link in den Browser kopieren):</p> <p>https://www.zdh.de/fachbereiche/steuern-und-finanzen/kassenfuehrung/corona-dokumentation-gut-geruestet-bei-zukuenftigen-betriebspruefungen-und-nachschauen/</p> <p>Hier finden Sie auch eine Übersicht zu den geltenden Regelungen in den jeweiligen Bundesländern:</p> <p>Bayern: https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Steuer/Kassenfuehrung/Regelungen_Corona_Bayern_2020.pdf</p> <p>Hessen: https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Steuer/Kassenfuehrung/Regelungen_Corona_Hessen_2020.pdf</p> <p>Thüringen: https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Steuer/Kassenfuehrung/Regelungen_Corona_Thueringen_2020.pdf</p>
<p>Bayern: Hilfsprogramm „Oktoberhilfe“</p>	<p>Oktoberhilfe in Bayern</p> <p>Der Freistaat Bayern gewährt eine außerordentliche Wirtschaftshilfe für Unternehmen und Soloselbständige, die schon vor dem am 2. November 2020 beginnenden bundesweiten Lockdown von einem regionalen Lockdown betroffen waren.</p> <p>Die Oktoberhilfe wird zeitanteilig für die Dauer des Lockdowns in den nachfolgenden Landkreisen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Landkreis Berchtesgadener Land (Lockdown 20.10.2020 bis 01.11.2020, 13 Tage)• Landkreis Rottal-Inn (Lockdown 27.10.2020 bis 01.11.2020, 6 Tage)• Stadt Augsburg (Lockdown 31.10.2020 bis 01.11.2020, 2 Tage)• Stadt Rosenheim (Lockdown 31.10.2020 bis 01.11.2020, 2 Tage) <p>Die Höhe der Oktoberhilfe beträgt 75 Prozent des Vergleichsumsatzes (Oktober 2019), den die Antragsberechtigten in den von regionalen Lockdowns betroffenen Regionen erzielt haben, und wird anteilig für jeden</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Tag im Oktober und am 1. November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich von einem regionalen Lockdown betroffen war.</p> <p>Anträge für die Oktoberhilfe können nur durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) auf der bundeseinheitlichen Antragsplattform der Überbrückungshilfe gestellt werden.</p> <p>Eine Antragstellung ist seit dem 26.02.2021 möglich, bis spätestens 30.04.2021.</p> <p>Informationen zu diesem Programm finden Sie hier: https://www.stmwi.bayern.de/oktoberhilfe/</p>
<p>Überbrückungshilfe III – Sonderregelung für den Einzelhandel zu Abschreibungen</p>	<p>Hinweis für den Einzelhandel bei der Überbrückungshilfe III</p> <p>Für Einzelhändler besteht im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen die Möglichkeit der Abschreibung auf das Umlaufvermögen, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.</p> <p>Berechtigte:</p> <p>Die Sonderregelung kann in Anspruch genommen werden von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen des Einzelhandels • Kooperationen von Einzelhändlern <p>Dabei darf die Sonderregelung entweder von der Einkaufskooperation oder von dem Einzelhändler in Anspruch genommen werden. Eine Abschreibung derselben Ware sowohl beim Einzelhändler als auch bei der Einkaufskooperation ist nicht zulässig.</p> <p>Hersteller und Großhändler von verderblicher Ware für die Gastronomie und den Garten- und Gemüsebau (Zierpflanzenerzeuger) können die Sonderregelung für Einzelhändler ebenfalls in Anspruch nehmen. Eine Abschreibung derselben Ware bei verschiedenen Unternehmen ist nicht gestattet.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Unternehmen, die im Vergleichsmonat in 2019 mindestens 70 % ihres Umsatzes mit stationärem Handel erzielten, gelten für Zwecke dieser Regelung als antragsberechtigt.

Berechnung:

Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Die gesamte betrachtete Ware bezieht sich hierbei auf förderfähige Ware im Sinne dieser Sonderregelung (d.h. verderbliche Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegende Ware). Sonstige Ware, die nicht als förderfähig im Sinne dieser Sonderregelung gilt, bleibt bei der Berechnung der Warenwertabschreibung unberücksichtigt. Hier gilt es getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Für die Ermittlung der kumulierten Abgabepreise kann das Unternehmen Wertberichtigungen nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Ermittlung der Warenwertabschreibung heranziehen. Von den so berechneten Warenabschreibungen können 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Zur Vereinfachung können bei Antragstellung für die Wertberichtigung pauschalisierte Werte angesetzt werden. Als Stichtag, ab dem die Kumulierung der Abgabepreise vorgenommen wird, gilt der 31. Dezember 2020 oder ein späterer Zeitpunkt nach Wahl des Antragstellers. Bei der Schlussrechnung ist eine Einzelbewertung der Bestände vorzunehmen. Stichtag für diese Bewertung ist der 30. Juni 2021.

Dokumentationspflicht:

Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. des Restwerts der Waren zum Zeitpunkt des Programmendes (30. Juni 2021) zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden.

Beispiel für die Berechnung der Förderhöhe:

Ein Textileinzelhändler hat 2020 für 150.000 Euro (netto, einschl. zu aktivierender Anschaffungsnebenkosten) Saisonware (Wintermode) verbindlich geordert.

Es wurde im Oktober 2020 Ware für 100.000 Euro und im Januar 2021 Ware für 50.000 Euro geliefert.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Bis zum Beginn des Corona-bedingten Lockdown am 16.12. 2020 konnte er einen Teil der Ware (Einkaufspreis von 50.000 Euro) verkaufen, und damit einen Umsatz in Höhe von 150.000 Euro erzielen (Handelsspanne 200 %). Der Rest der Ware (Einkaufspreis von 100.000 Euro) konnte wegen der Schließung der Geschäfte noch nicht abgesetzt werden.

Bei Antragstellung:

Um bei der Überbrückungshilfe III den Wertverlust der Saisonware als förderfähige Kosten geltend machen zu können, nimmt der Händler zu einem selbst gewählten Stichtag, z.B. dem Zeitpunkt der Antragstellung, eine Bewertung seines Bestands an Saisonware nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vor. Er muss dazu keine Einzelwertberechnung vornehmen, sondern kann den Wertverlust pauschaliert berechnen.

Zu bewerten ist also ein Warenbestand mit einem Einkaufspreis von 100.000 Euro. Der bereits verkaufte Teil der Ware (Einkaufspreis von 50.000 Euro) bleibt hingegen unberücksichtigt.

Der Händler bewertet:

- einen Teil des Warenbestands mit einem EK von 50.000 Euro mit einem Restwert von 25.000 Euro (pauschaler Abschlag 50 %)
- einen Teil des Warenbestands mit einem EK von 30.000 Euro mit einem Restwert von 6.000 Euro (Abschlag 80 %)
- einen Teil des Warenbestands mit einem EK von 20.000 Euro als unverkäuflich. Er setzt ihn deshalb mit einem Restwert von 2.000 Euro an (Mindestrestwert: 10 %).

Der gesamte Warenbestand an Saisonware mit einem EK von 100.000 Euro hat einen Restwert von 33.000 Euro (25.000 + 6.000 + 2.000 Euro).

Der Wertverlust beträgt: 100.000 Euro - 33.000 Euro = 67.000 Euro.

Der Händler kann diesen Betrag zu 100 % als förderfähige Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen. Dabei ist er frei, den Wertverlust in einem Monat im Förderzeitraum geltend zu machen, oder auf mehrere Monate zu verteilen. Es ist nicht notwendig, dass die Erstattung in einem Monat geltend gemacht wird, an dem die Ware vollständig geliefert wurde.

Hat zum Beispiel der Händler im November 2020 einen Umsatzeinbruch von 50 % (Erstattungssatz: 60 %) und im Februar 2021 einen Umsatzeinbruch von 80 % (Erstattungssatz: 90 %), ist es zulässig, den Wertverlust vollständig im Monat Februar 2021 geltend zu machen.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Im obigen Beispiel könnte der Händler deshalb eine Förderung von 60.300 Euro (90 % von 67.000) für Wertverluste seiner Saisonware erhalten.

Für die Schlussabrechnung ist der weitere Handelsweg der Waren ebenfalls genau aufzuzeichnen und nachvollziehbar darzulegen.

Gerne stehen wir Ihnen hier für Rückfragen zur Verfügung.